

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 BAUWEISE

0.11 BEI FREISTEHENDEN GERÄUDEN: OFFEN

0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.31 ZU 2.1 ① WERKHALLE

ZULÄSSIG: 1-GESCHOSSIGE HALLENBAUWEISE
HÖHENLAGE GEMÄSS FESTSETZUNG DER
HOCHWASSERBERECHNUNG: NN 359,00DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 8 - 15°
DACHDECKUNG: TRAPEZBLECH ODER FOLIENDECKUNG
GRAU ODER BRAUN
TRAUFHÖHE: MAX. 7,0 m
DACHVORSPRUNG: TRAUF: MAX. 4,00 m
GIEBEL: MAX. 0,50 m
WÄNDE: MAUERWERK VERPUTZT UND WEISS GESTRI-
CHEN BZW. TRAPEZBLECH-VERKLEIDUNG FÄRBLICH ABGEST.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE

0.41 ZU 2.1 ②

ZULÄSSIG: NEBENGEBAUDE FÜR MATERIALLAGERUNG
EINGESCHOSSIGE BAUWEISE
HÖHENLAGE GEMÄSS FESTSETZUNG
DER HOCHWASSERBERECHNUNG NN
PULTDACH
8 - 15°
DACHDECKUNG: TRAPEZBLECH ODER FOLIENDECKUNG
GRAU ODER BRAUN
TRAUFHÖHE: MAX. 3,50 m
DACHVORSPRUNG: TRAUF: MAX. 0,50 m
GIEBEL: MAX. 0,50 m
WÄNDE: TRAPEZBLECH-VERKLEIDUNG
FÄRBLICH ABGESTIMMT ZUM HAUPTGEB.0.42 STELLPLÄTZE UND ZUFahrTEN UND GEWEGE
STELLPLÄTZE UND GARAGEN-ZUFahrTEN DÜRFEN ZUR
ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE HIN NICHT ABGEZÄUNT
WERDEN.
ALS BELAG FÜR DIESE FLÄCHEN SIND PFLASTERSTEINE
(AUCH BETONPFLASTER), MINERALBETON ODER ASPHALT-
BELAG ZU VERWENDEN.0.43 STELLPLÄTZE FÜR PKW DÜRFEN NUR AN DEN IM BEBAU-
UNGSPLAN AUSGEWIESENEN STELLEN ERRICHTET WERDEN.

0.5 EINFRIEDUNG

ZAUNART:

AN STRASSENSEITE UND ZU DEN NACHBAR-
GRUNDSTÜCKEN HOLZLATTEN-, HANICHEL-
ODER MASCHENDRAHTZAUN, ZUR WAHRUNG
EINES HEIMISCHEN ORTSBILDES WIRD
EINE ZUSÄTZLICHE BEPFLANZUNG DES ZAUNES
EMPFOHLEN.

ZAUNHÖHE:

MAXIMAL 1,5 m ÜBER STRASSEN- BZW.
BÜRGERSTEGÜBERKANTE. BEI GRUND-
STÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜND-
UNGEN AN STRASSEN DES ÜBERÖRTHLICHEN
VERKEHRS ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE
BIS 0,60 m HÖHE ERRICHTET WERDEN
(SICHTHÖRIGKEIT). EINE HECKENHINTER-
PFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN
UNZULÄSSIG.

ZAUNHÖHE:

MAXIMAL 1,5 m ÜBER STRASSEN- BZW.
BÜRGERSTEGÜBERKANTE. BEI GRUND-
STÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜND-
UNGEN AN STRASSEN DES ÜBERÖRTHLICHEN
VERKEHRS ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE
BIS 0,60 m HÖHE ERRICHTET WERDEN
(SICHTHÖRIGKEIT). EINE HECKENHINTER-
PFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN
UNZULÄSSIG.

ZAUNHÖHE:

MAXIMAL 1,5 m ÜBER STRASSEN- BZW.
BÜRGERSTEGÜBERKANTE. BEI GRUND-
STÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜND-
UNGEN AN STRASSEN DES ÜBERÖRTHLICHEN
VERKEHRS ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE
BIS 0,60 m HÖHE ERRICHTET WERDEN
(SICHTHÖRIGKEIT). EINE HECKENHINTER-
PFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN
UNZULÄSSIG.

ZAUNHÖHE:

MAXIMAL 1,5 m ÜBER STRASSEN- BZW.
BÜRGERSTEGÜBERKANTE. BEI GRUND-
STÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜND-
UNGEN AN STRASSEN DES ÜBERÖRTHLICHEN
VERKEHRS ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE
BIS 0,60 m HÖHE ERRICHTET WERDEN
(SICHTHÖRIGKEIT). EINE HECKENHINTER-
PFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN
UNZULÄSSIG.

ZAUNHÖHE:

MAXIMAL 1,5 m ÜBER STRASSEN- BZW.
BÜRGERSTEGÜBERKANTE. BEI GRUND-
STÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜND-
UNGEN AN STRASSEN DES ÜBERÖRTHLICHEN
VERKEHRS ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE
BIS 0,60 m HÖHE ERRICHTET WERDEN
(SICHTHÖRIGKEIT). EINE HECKENHINTER-
PFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN
UNZULÄSSIG.

AUFFÜHRUNG:

HOLZLATTEN- UND HANICHELZAUN:
OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM
HOLZIMPRÄGIERUNGSMITTEL OHNE DECKEN-
DEN FARBSATZ.ZAUNFELDER VOR ZAUNPFÖSTEN DURCHLAU-
FEND, ZAUNPFÖSTEN 10 cm NIEDRIGER
ALS ZAUNÜBERKANTE.SOKKELHÖHE MAX. 0,20 m ÜBER GEHSTEG-
BZW. STRASSENÜBERKANTE.MASCHENDRAHTZAUN: MIT PFÖSTEN AUS
ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN
QUERSCHNITTEN), TANNENGRÜN ODER GRA-
PHITTFARBEN GESTRICHEN, MIT DURCHLAU-
FENDEM DRAHTGEFLECHT, MASCHENDRAHT-
ZÄUNE AN STRASSEN SOLLTEN ZUR WAHRUNG
EINES HEIMISCHEN ORTSBILDES MIT BODEN-
STÄNDIGEN GEHÖLZEN SICHTHEMEND BE-
PFLANZT WERDEN.

EINFRIEDUNGSMAUERN SIND NICHT ZULÄSSIG

PFETTER:

NUR BEIM EINGANGS- UND EINFABRTSTOR
ZULÄSSIG, MAX. 1,50 m FREI UND 0,40 m
TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN.
AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGEL-
ABDECKUNG ODER AUS NATURSTEIN ODER
SICHTBETON.
EINGANGS- UND EINFABRTSTÖRE SIND DER
ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION
ANZUPASSEN.
UNZULÄSSIG SIND ALLE ARTEN VON UNVER-
PUTZTEN FERTIGETONSTEINEN.

0.6 GRÜNFLÄCHEN

0.61

EMPFEHLUNG
ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN ORTS- UND LANDSCHAFTS-
BILDES WERDEN FOLGENDE BODENSTÄNDIGE BÄUME UND GE-
HÖLZE EMPFOHLEN:

BÄUME:

ROTBUCHE
STIELEICHE
SPITZAHORN
WINTERLINDE
SOMMERLINDE
ZITTERPAPPEL
ULME
BIRKE
KIEFER
LÄRCH
OBSTBÄUMEWEITER WIRD EMPFOHLEN EINEN BAUM JE 200 - 300 m²
GRUNDSTÜCKSFÄHRE ZU PFLANZEN.

GEHÖLZE:

HASSEL
HECKENKIRSCH
KORNELKIRSCH
VOGELBEERE
FELDABORN
TRAUBENKIRSCH
SCHNEEBALL
WILDROSENFÜR DIE BEPFLANZUNG DES BACHUFERS SIND AUSSCHLIESS-
LICH GEHÖLZE DER HART- UND WEICHHOLZART ZU VERWENDEN:SCHWARZERLE
ESCHE
SILBERWEIDE
FAULBAUM
WASSERSCHNEEBALL
KREUTDORN
LIGUSTER
PFAFFENHÜTCHENLEBENSBAUM
SCHWEINZYPRESSE
BLAUFLICHTE
TRAUERWEIDE
TRAUERBIRKE
BLUTBUCHE

NEGATIV - LISTE

BEI ALLEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND PRIVATEN
HAUSGÄRTEN ZUR VERKEHRSLÄCHE HIN, DÜRFEN FOLGENDE
GEHÖLZE UND STRÄUCHER NICHT GEPFLANZT WERDEN.LEBENSBAUM
SCHWEINZYPRESSE
BLAUFLICHTE
TRAUERWEIDE
TRAUERBIRKE
BLUTBUCHE

NEGATIV - LISTE

BEI ALLEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND PRIVATEN
HAUSGÄRTEN ZUR VERKEHRSLÄCHE HIN, DÜRFEN FOLGENDE
GEHÖLZE UND STRÄUCHER NICHT GEPFLANZT WERDEN.LEBENSBAUM
SCHWEINZYPRESSE
BLAUFLICHTE
TRAUERWEIDE
TRAUERBIRKE
BLUTBUCHE

NEGATIV - LISTE

BEI ALLEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND PRIVATEN
HAUSGÄRTEN ZUR VERKEHRSLÄCHE HIN, DÜRFEN FOLGENDE
GEHÖLZE UND STRÄUCHER NICHT GEPFLANZT WERDEN.LEBENSBAUM
SCHWEINZYPRESSE
BLAUFLICHTE
TRAUERWEIDE
TRAUERBIRKE
BLUTBUCHE

NEGATIV - LISTE

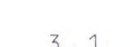
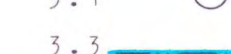
BEI ALLEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND PRIVATEN
HAUSGÄRTEN ZUR VERKEHRSLÄCHE HIN, DÜRFEN FOLGENDE
GEHÖLZE UND STRÄUCHER NICHT GEPFLANZT WERDEN.LEBENSBAUM
SCHWEINZYPRESSE
BLAUFLICHTE
TRAUERWEIDE
TRAUERBIRKE
BLUTBUCHEZEICHNERERKLÄRUNG FÜR DIE
PLANLICHEN FESTSETZUNGENGEMÄSS DER HINWEISE FÜR DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE (PLAN-
UNGSRICHTLINIEN) SOWEIT ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS
(PLANZEICHNERVERORDNUNG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

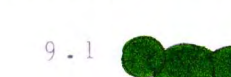
1.1.3 **GE**

GEWERBEGEBIET ASPERTSHAM (§ 8 BAUNVO)

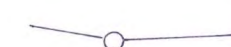
ZULÄSSIG:

DIE IN ZIFF. 0.3 DER TEXTLICHEN FESTSETZUNG
ANGEFÜHRTEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE DIE IN
ZIFF. 0.5 GENANNTE NEBENGEBAUDE.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 ABS. 2 NR. 1 § 9 ABS. 1 NR. 1
BAUGB § 16 BAUNVO)SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGE WERTE
ERGEBEN, GELTEN FOLGENDE WERTE:2.1  ZULÄSSIG: 1 VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE
G R Z = 0,23. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
§§ 22, 23 BAUNVO)3.1  OFFENE BAUWEISE
3.3  BAUGRENZE

6. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 UND ABS. 6 BAUGB)

6.1  ZUFahrTEN, GEWEGE UND PARKPLÄTZE6.2  STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE (DIE STRASSENBEGRÄNZ-
UNGSLINIE ENTFÄLLT, WENN SIE MIT EINER BAU-
LINIE ODER BAUGRENZE ZUSAMMENFÄLLT.)8. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 5 ABS. 2 NR. 4 U. ABS. 6
§§ 9 ABS. 1 NR. 13 U. ABS. 4 BAUNVO)8.1  KANALISATION-HAUPTLEITUNGEN (GEPLANT)9. GRÜNFLÄCHEN (§ 5 ABS. 2 NR. 5 U. ABS. 6 § 9 ABS. 1 NR. 15
UND ABS. 6 BAUGB)9.1  ZU PFLANZENDE BÄUME UND GEHÖLZE (ZWINGEND)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.9  MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 21 UND ABS. 6 BAUGB)15.17  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSGEBIETES DES
BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BAUGB)ZEICHNERERKLÄRUNG FÜR DIE
PLANLICHEN HINWEISE VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN VORGESCHENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

1194 FLURSTÜCKSNUMMERN

GURLARNERSTRASSE STRASSENBEZEICHNUNG

GURLARNER - BACH GEWÄSSERBEZEICHNUNG

DIE FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE BE-
STIMMUNGEN DES BAUGB IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986
(BGBl. I S. 2253)DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM
15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1764)DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 2. JULI 1982
(BAY RS 2132 - 1 - 1)

SOWIE DER PLANZEICHNERVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981 (BGBl. I S.883)

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF BESCHLUSS DES MARKTES
FÜRSTENZELL VOM 27.10.1988. DURCH

FÜRSTENZELL, DEN ..10.11.1988.

ÜBERARBEITUNG NACH FACHSTELLEN ANMERKUNG UND AUSLEGUNG	28.02.1989
VORGANG	DATUM

BEBAUUNGSPLAN M = 1:1000

GEWERBEGEBIET ASPERTSHAM

MARKT FÜRSTENZELL

D.KRS. PASSAU

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 10. NOV. 88 IN DER FASSUNG VOM
..10.11.88... HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 22.11.88, BIS 22.12.88...
IM RATHAUS FÜRSTENZELL ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, ORT UND ZEIT
SEINER AUSLEGUNG WURDEN ÖRTSBLICHT DURCH ANSCHLAG AN DEN AMTS-
TAFELN AM ...10.11.88... BEKANNT GEMACHT. DER MARKT HAT MIT BE-
SCHLUSS VOM 08.02.89... DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB
UND ART. 91 ABS. 3 BAYRS. ABS. 10 BAUGBFÜRSTENZELL, DEN ...14.02.90...
MARKT FÜRSTENZELL1. Bürgermeister
2. BürgermeisterDER BEBAUUNGSPLAN IST VOM LANDRAT AMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM 05.06.89
NR. 52-04/666 GEMÄSS § 11 ABS. 5 BAUGB ALS RECHTSAUFSICHTLICH UNBEDENK-
LICH BEZEICHNET WORDEN.FÜRSTENZELL, DEN ...11.04.90...
MARKT FÜRSTENZELL1. Bürgermeister
2. BürgermeisterDER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12
BAUGB, DAS IST AM ...11.04.90... MIT BEGRÜNDUNG VOM 02.05.90...
IM RATHAUS FÜRSTENZELL ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, ORT UND ZEIT
SEINER AUSLEGUNG WURDEN ÖRTSBLICHT DURCH ANSCHLAG AN DEN GEMEINDETA-
FELN AM ...11.04.90... BEKANNT GEMACHT. DER MARKT HAT MIT BE-
SCHLUSS VOM 08.02.89... DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB
UND ART. 91 ABS. 3 BAYRS. ABS. 10 BAUGBFÜRSTENZELL, DEN ...02.05.90...
MARKT FÜRSTENZELL1. Bürgermeister
2. BürgermeisterDER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12
BAUGB, DAS IST AM ...11.04.90... MIT BEGRÜNDUNG VOM 02.05.90...
IM RATHAUS FÜRSTENZELL ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, ORT UND ZEIT
SEINER AUSLEGUNG WURDEN ÖRTSBLICHT DURCH ANSCHLAG AN DEN GEMEINDETA-
FELN AM ...11.04.90... BEKANNT GEMACHT. DER MARKT HAT MIT BE-
SCHLUSS VOM 08.02.89... DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB
UND ART. 91 ABS. 3 BAYRS. ABS. 10 BAUGBFÜRSTENZELL, DEN ...02.05.90...
MARKT FÜRSTENZELL1. Bürgermeister
2. BürgermeisterDER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12
BAUGB, DAS IST AM ...11.04.90... MIT BEGRÜNDUNG VOM 02.05.90...
IM RATHAUS FÜRSTENZELL ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, ORT UND ZEIT
SEINER AUSLEGUNG WURDEN ÖRTSBLICHT DURCH ANSCHLAG AN DEN GEMEINDETA-
FELN AM ...11.04.90... BEKANNT GEMACHT. DER MARKT HAT MIT BE-
SCHLUSS VOM 08.02.89... DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB
UND ART. 91 ABS. 3 BAYRS. ABS. 10 BAUGBFÜRSTENZELL, DEN ...02.05.90...
MARKT FÜRSTENZELL1. Bürgermeister
2. Bürgermeister

Begründung und Erläuterung

zum Bebauungsplan

Gewerbegebiet Aspertscham

Markt Fürstenzell

Landkreis Passau

Aufgestellt:

Fürstenzell, den 10. Nov. 1988

der Planfertiger:

PLANUNGSBÜRO
A. H. Gruber
FÜRSTENZELL
Landkreis Passau
Telefon 08566/450



1. Allgemeines

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan vom 13.03.1986 mit seinem Deckblatt vom 18.8.1987 entwickelt.
Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angabe über die bauliche und sonstige Nutzung der Flächen in dem bezeichneten Gebiet.
Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung der Baugesuche, auch während der Planaufstellung.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird vom Markt Fürstenzell in eigener Verantwortung durchgeführt.
Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 - 13 des BBauG geregelt.

2. Anlaß zur Aufstellung

Die allgemeine Entwicklung des Marktes Fürstenzell und das Interesse eines Gewerbetreibenden erfordert die Bereitstellung weiterer Gewerbegebiete. Mit der Bebauung soll demnächst begonnen werden.

3. Auswahl des Erschließungsgebietes

Das Grundstück " Gewerbegebiet Aspertscham " liegt westlich der Verbindungsstraße der Gemeindegebiete Aspertscham und Gurlarn.
Im Südosten der Straße und des Baugebietes ist bereits ein Gewerbebetrieb (Spedition) mit Werkstattgebäude und LKW-Stellplätzen angesiedelt.

Im Süden und Westen wird das Baugebiet von landwirtschaftlichen Nutzflächen begrenzt.

An der westlichen Grenze verläuft auch der Gurlarner Bach.

4. Städtebauliche Situation

Im vorliegenden Bebauungsplan ist die Errichtung einer Werkhalle mit Nebengebäude, in offener Bauweise, ausgewiesen.

Durch die Anordnung der Baugrenzen ist sichergestellt, daß die Uferzone des Gurlarner Baches unbebaut bleibt.

Durch die Festsetzung der Höhenlage ist gewährleistet, daß die baulichen Anlagen hochwasserfrei errichtet sind, und die Nachbargrundstücke bei evt. Hochwasser nicht nachteilig beeinflusst werden.

5. Vorgesehene Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet GE (§ 8 BAUNVO)

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das Baugebiet wird das Maß der baulichen Nutzung durch die festgesetzten Werte der Grundflächenzahl (GRZ) und der Geschößzahl bestimmt.

5.3 Bauweise

Es gilt die offene Bauweise.

5.4 Künftige Höhenlage der Verkehrsflächen und baulichen Anlagen

Das Baugebiet weist eine leichte Hanglage nach Westen, zum Gurlarner Bach, aus.

Die Höhenlage der baulichen Anlagen richtet sich nach der Hochwasserberechnung

5.5. Erschließung und Versorgung

5.5.1 Straßen

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über eine befestigte Zufahrt von der Gurlarnerstraße aus.

An dieser Zufahrtstraße sind auch die erforderlichen Park- und Stellplätze angeordnet.

5.5.2 Kanalisation

Ein Anschluß an das Ortskanalnetz ist derzeit nicht gesichert. Die Abwässer (keine gewerblichen Abwässer) werden in einer 3-Kammer Ausfaulgrube vorgeklärt und dann in einem Klärteich auf dem Baugebiet eingeleitet.

Das Überwasser des Klärteiches wird über den Gurlarner Bach dem Zellerbach zugeführt.

Nach Fertigstellung der geplanten Kanalisation sind die Gebäude an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen.

5.5.3 Wasserversorgung

Eine ausreichende Wasserversorgung ist durch den Anschluß an das Ortswassernetz gesichert.

5.5.4 Stromversorgung

Die Strom- und Energieversorgung erfolgt durch die Energieversorgung Ostbayern AG (OBAG)

Markt Fürstenzell

den... 10. 11. 88

Der Bürgermeister:

..... 

Diese Begründung wurde mit dem Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 2³ Abs. 4 Z
BauGB vom 22. 11. 88 bis 22. 12. 88

in... Fürstenzell, Rathaus öffentlich ausgelegt.

Markt Fürstenzell

den... 14. 02. 90

MARKT FÜRSTENZELL

Der Bürgermeister..... 